

VERORDNUNG

vom 03. Februar 2025 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschulen der Stadtgemeinde Leibnitz (politischer Bezirk Leibnitz)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschulen der Stadtgemeinde Leibnitz** umfasst:

1. die *Stadtgemeinde Leibnitz* mit **Ausnahme** des Gebiets das südlich des Aflenzbaches in der KG Oberlupitscheni liegt;
2. die *Marktgemeinde Gralla*;
3. die *Marktgemeinde Wagner*;
4. die *Gemeinde Gabersdorf*;
5. von der *Gemeinde Heimschuh*:
 - die KG Kittenberg,
 - die KG Muggenau,
 - die Häuser Waldrandweg Nr. 4-9 und 11-23 der KG Heimschuh;
6. von der *Gemeinde Kitzeck im Sausal*:
 - die KG Gauitsch,
 - die KG Greith,
 - die KG Neurath,
 - die KG Steinriegel;
7. die *Gemeinde Tillmitsch*.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 01. Oktober 2024 (Nr. 484/2024) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschulen der Stadtgemeinde Leibnitz außer Kraft.

Für den Bildungsdirektor:
MMag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt